

Beilage B.

A u s z u g

aus

dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen
im Frieden

vom 13. Mai 1858.

§. 23.

Die Verpflegung auf dem Marsche wird dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

$\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz,
so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und

daß für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfd. 26 Lth.)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

§. 24.

Die vollständige Beföstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brodportion resp. dem Brodgelde versehen, oder wird ausnahmsweise die Brodportion — die dann, wie im Kantonnement x., 1 Pfund 12 Loth beträgt — aus Magazinen oder vom Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brod nicht weiter zu verabreichen.

§. 25.

Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden Marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando- resp. Kantonnementsorte).

Ausgenommen sind nur Märsche:

- a) von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die ver-
- laf-